

# Unser Steuertipp für Sie



Herausgeber:  
Bundesverband der  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

## Abzug von Krankenversicherungs-Beiträgen neu geregelt

03/2010  
Rechtsstand: 02-2010

Kranken- und Pflegeversicherungs-Beiträge werden ab dem Jahr 2010 aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts in höherem Maße als bisher steuerlich berücksichtigt.

### Was ändert sich bei der Berücksichtigung der Krankenversicherungs-Beiträge ab 2010?

- Krankenversicherungs-Beiträge (KV-Beiträge) sind in unbegrenzter Höhe abziehbar, soweit sie auf eine **Basisversorgung** entfallen, d. h. der Beitragsanteil für Krankengeld sowie Komfortleistungen ist aus den KV-Beiträgen herauszurechnen,
- Pflegepflichtversicherungsbeiträge (PV-Beiträge) sind in unbegrenzter Höhe abziehbar,
- der steuerfreie Arbeitgeberzuschuss kürzt die abzugsfähigen Beiträge.



### Sonderausgabenabzug anderer Versicherungsbeiträge:

- **Sonstige Versicherungsbeiträge**, wie z. B. für Haftpflichtversicherungen, sind nur abziehbar, wenn die KV- und PV-Beiträge (nach Abzug des Arbeitgeberzuschusses) die Summe von 1.900 EUR (bei Arbeitnehmern) bzw. 2.800 EUR (vor allem bei Unternehmern) nicht überschreiten. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppeln sich die Beträge.
- Beiträge zur **Altersvorsorge** (z. B. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung) sind wie bisher abziehbar.
- Beiträge zu **Riester-Verträgen** sind ebenfalls wie bisher abzugsfähig.

### Verfahren beim Lohnsteuerabzug und bei der Einkommensteuerveranlagung:

Die abzugsfähigen Kranken- und Pflegeversicherungs-Beiträge werden bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Das setzt aber voraus, dass die privatkrankenversicherten Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber die Höhe ihrer monatlichen Aufwendungen und den darin enthaltenen Anteil für die Basisversorgung mitteilen. Von den Versicherungsunternehmen werden deshalb

#### Bescheinigungen über die Höhe der Beiträge nach § 10 Abs. 1. Nr. 3 EStG

ausgestellt und den Versicherten zugesandt.

**Die Höhe der abzugsfähigen Kranken- und Pflegeversicherungs-Beiträge bei Privatversicherten wird zukünftig direkt vom Versicherungsunternehmen bis 28.02. des Folgejahres dem Finanzamt mitgeteilt. Nur dann können diese im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden.**

**Sprechen Sie mit uns; zu den Details hierzu geben wir Ihnen gerne Auskunft.**



Herausgeber:  
Bundesverband der  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
Kastanienallee 18  
14052 Berlin

Tel.: 030 - 30 10 86 10  
Fax: 030 - 30 10 86 12  
E-mail: info@bdl-online.de  
Http://www.bdl-online.de

Wir beraten Sie als Mitglieder bei der Einkommensteuererklärung, auch wenn Sie neben Gehalt/Rente/Pension Miet- oder Zinseinnahmen von insgesamt nicht mehr als 13.000 € / 26.000 € (ledig/verheiratet) haben, übernehmen für Sie die gesamte Abwicklung mit dem Finanzamt und bieten Ihnen individuelle Beratung bei der Gestaltung all Ihrer Lohnsteuerfragen.